

Satzung über die Übertragung von Aufgaben im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften

Der Landkreis Köthen/Anhalt hat aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fl/GFIH-AG) vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 866) durch Beschluss des Kreistages vom 12.07.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Beleiung

Der Landkreis Köthen/Anhalt überträgt den amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten sowie den amtlichen Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleuren die Aufgaben zur Durchführung der amtlichen Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Fleisch (§ 22a des Fleischhygiengesetzes).

§ 2 Gebührenerhebung

Der/die Beliehene erhebt für die Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der *Regelung über Gebühren und Auslagen für die amtliche Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung bei Hausschlachtungen sowie bei Schlachtungen in registrierten und zugelassenen Schlachtstätten im Landkreis Köthen/Anhalt*.

§ 3 Vertragliche Regelung

Das Beleihungsverhältnis erfolgt in Form eines Vertrages zwischen dem Landkreis Köthen/Anhalt und dem/der Beliehenen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.10.2006 in Kraft

Köthen (Anhalt), 13. Juli 2006

gez. Schindler
Landrat

(Dienstsiegel)

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Köthen/Anhalt Nr. 15 vom 25.08.2006 bekannt gemacht.